

## Fuhler, Christian

---

**Von:** Grundmann, Insa (NLSTBV-OL)  
<Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 23. August 2024 10:14  
**An:** Fuhler, Christian  
**Betreff:** WG: Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 131 "Sannum - GE  
Sannumer Straße Nord"

Sehr geehrter Herr Fuhler,

mit Bezug auf die Stellungnahmen meiner Behörde vom 14.07.2020 und vom 15.04.2021 gelten die Vorgaben des § 24 (1) NStrG auch für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs.

Eine Lärmschutzwand bzw. -wall ist als Aufschüttung größeren Umfangs zu verstehen und fällt damit unter die Bestimmungen des § 24 (1) NStrG. Demzufolge soll in einem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 in der Planzeichnung keine Lärmschutzwand / kein Lärmschutzwall in der Bauverbotzone der K 242 festgesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Insa Grundmann

---

Insa Grundmann  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Fachbereich 2  
Kaiserstr. 27  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 2181-169  
Fax: +49 441 2181 222  
E-Mail: [Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de)  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)  
Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:  
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis* Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

in dem Normenkontrollverfahren zu im Betreff genannten B-Plan hat das OVG Lüneburg ein Urteil gefällt und den B-Plan für unwirksam erklärt.

Hierzu gab es mehre Entscheidungsgründe. Einer der Gründe ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der Sannumer Straße. Hierzu führt das Gericht aus, dass die NLStbV in Ihren Stellungnahmen nur allgemein das Bauverbot geltend macht, was von Seiten der Gemeinde so aufgenommen wurde, dass keine baulichen Anlagen (in diesem Fall ein Lärmschutzwall) in der Bauverbotszone errichtet werden dürfen. Hierzu hätten wir laut OVG aber die NLStbV konkret zur Möglichkeit der Festsetzung eines Lärmschutzwalls anhören müssen.

Vor erneuter Veröffentlichung des angepassten Entwurfs möchten wir Sie nun bitten uns mitzuteilen, ob die Bauverbotszone auch für einen Lärmschutzwall frei zu bleiben hat.

Als Anlage erhalten Sie eine Auszug aus der Urteilsbegründung sowie Ihre zum Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christian Fuhler

Gemeinde Großenkneten  
Markt 1  
26197 Großenkneten  
Tel.: 04435 / 600 163  
Fax.: 04435 / 600 200  
E-Mail Rathaus: [bauleitplanung@grossenkneten.de](mailto:bauleitplanung@grossenkneten.de)  
E-Mail direkt: [christian.fuhler@grossenkneten.de](mailto:christian.fuhler@grossenkneten.de)

Informationen über die Gemeinde Großenkneten  
erhalten Sie auch im Internet unter  
[www.grossenkneten.de](http://www.grossenkneten.de)  
Ein Klick lohnt sich!